

# **BVGer D-4085/2014 vom 18. September 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4085\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4085_2014)

FR: TAF D-4085/2014 du 18 septembre 2014

IT: TAF D-4085/2014 del 18 settembre 2014

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Wie sich aus der Zwischenverfügung vom 29. Juli 2014 ergibt, schliesst sich das Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich den Erwägungen der Vorinstanz an. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, ist folglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und auf diejenigen in der erwähnten Zwischenverfügung zu verweisen. Insbesondere ist nochmals festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nach seiner Entlassung aus der Haft im Jahr 2005 während mehrerer Jahre - nämlich bis ins Jahr 2012 - unbehelligt in seinem Heimatland lebte und mit den Behörden des Heimatlandes keine Probleme hatte, wobei er sich gestützt auf die Aktenlage während dieser Zeit nicht im Versteckten aufhielt, sondern einer Arbeit nachging und auch bei den Behörden vorsprach. Damit kann - wie das BFM zutreffend feststellte - seine für die Zeit davor geltend gemachte Verfolgung ungeachtet deren Glaubhaftigkeit als abgeschlossen betrachtet werden. Offensichtlich haben die Festnahmen aus den Jahren 2004 und 2005 und die damit im Zusammenhang stehenden geltend gemachten Nachteile auch die Reise in die Schweiz nicht beeinflusst oder motiviert, da diese ansonsten früher erfolgt wäre und nicht eben in jenem Moment, als sein Arbeitgeber den Laden verkaufte, um auszureisen, und der Beschwerdeführer damit seine Arbeit verlor. Die vorgebrachte Verfolgung des Beschwerdeführers in den Jahren 2004 und 2005 ist somit für die Ausreise aus dem Heimatland nicht kausal gewesen und kann schon aus diesem Grund nicht als asylrelevante Verfolgung betrachtet werden.

#### **E. 5.2**

Aus den Aussagen des Beschwerdeführers ergibt sich denn auch, dass er sein Heimatland verliess, weil sein Arbeitgeber den Laden verkaufte, in welchem der Beschwerdeführer seinen Lebensunterhalt verdiente, aus Äthiopien ausreiste und der Beschwerdeführer infolgedessen keine Arbeit mehr hatte (vgl. Akte A10/18 S. 5 und 9). Damit macht er indessen wirtschaftliche Schwierigkeiten geltend, welche praxisgemäss nicht als Verfolgungsgrund im Sinne des Gesetzes zu betrachten sind.

#### **E. 5.3**

Die Furcht des Beschwerdeführers, für weitere fünf Jahre inhaftiert zu werden, erscheint angesichts des vorgebrachten Sachverhaltes als unbegründet. Einerseits zeigt die lange Zeit, während welcher er ohne Probleme mit den Behörden in seinem Heimatland arbeiten und leben konnte, dass er offensichtlich nicht im Visier der Behörden steht. Andererseits sagt er

aus, er habe sich politisch seit seiner Freilassung nicht mehr engagiert (vgl. Akte A10/18 S. 8), womit er nicht mehr zur Opposition des Landes zu zählen ist und folglich für die Behörden nicht mehr von Interesse sein dürfte. Bezeichnenderweise wurde gegen ihn gemäss eigenen Aussagen (vgl. Akte A10/18 S. 8) keine Anklage erhoben und er erhielt auch nie eine Vorladung, was die Schlussfolgerung einer fehlenden aktuellen Verfolgung noch untermauert.

#### **E. 5.4**

Die Vorbringen im Beschwerdeverfahren vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Zwar wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer habe sein politisches Engagement, das er im Heimatland begonnen habe, in der Schweiz fortgesetzt und an einer Veranstaltung teilgenommen. Indessen wurden für eine allfällige exponierte exilpolitische Tätigkeit in der Schweiz keine entsprechenden Beweismittel ins Recht gelegt, womit diese Angaben bloss Behauptungen darstellen. Darüber hinaus sind sie pauschal, ohne jeglichen Details und somit gänzlich substanzlos dargestellt worden, weshalb an der Glaubhaftigkeit dieser nachträglichen Vorbringen Zweifel angebracht erscheinen. Schliesslich lassen sich diese Vorbringen nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers anlässlich der Anhörung, wonach er in der Schweiz keinen Kontakt mit Angehörigen der F.\_\_\_\_\_ wünsche und mit keiner exilpolitischen Organisation Kontakt aufgenommen habe (vgl. Akte A10/18 S. 9), vereinbaren, was ebenfalls gegen die exponierte exilpolitische Tätigkeiten spricht.

Unabhängig davon, ob diese als glaubhaft gelten können, dürfte im Übrigen allein die Teilnahme des Beschwerdeführers an einer Kundgebung mangels Exponiertheit der eigenen Person nicht zur Anerkennung als Flüchtling führen, auch wenn äthiopische Spitzel im europäischen Raum die exilpolitische Szene beobachten und auffallende Personen sowie Anlässe registrieren, zumal allein eine allfällige Teilnahme des Beschwerdeführers an einer Veranstaltung in der Schweiz zusammen mit vielen anderen Personen nicht als qualifiziertes exilpolitisches Engagement zu sehen ist, denn als Teilnehmer unter vielen anderen Personen dürfte er kaum aufgefallen sein. Jedenfalls lässt sich aus diesen Angaben kein politisches Profil erkennen, das ihn - aus der Sicht der äthiopischen Behörden - als gefährlichen Regimegegner erkennen lassen dürfte.

#### **E. 5.5**

Insgesamt ergibt sich aus den vorangehenden Erwägungen, dass dem Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr nach Äthiopien weder aufgrund der geltend gemachten Vorfluchtgründe noch infolge der erst nachträglich im Beschwerdeverfahren dargelegten subjektiven Nachfluchtgründe (exilpolitische Aktivitäten) keine Gefährdung im Sinne des Asylgesetzes droht.

#### **E. 5.6**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde und die Beweismittel einzugehen, weil sei am Ergebnis nichts ändern können. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Das BFM hat sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

## **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

## **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folteraus-schusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.4.1**

In Äthiopien herrscht zurzeit keine Situation allgemeiner Gewalt, weshalb in konstanter Praxis von der generellen Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in dieses Land ausgegangen wird. Seit der Unterzeichnung des Friedensabkommens zwischen Äthiopien und Eritrea am 12. Dezember 2000 kontrollieren Soldaten der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) die Grenze zwischen den beiden Ländern. Zwar konnten diese ein sporadisches Wiederaufflackern des Grenzkonfliktes nicht verhindern; immerhin scheinen aber sowohl Äthiopien als auch Eritrea den Schiedsspruch der hierfür eingesetzten internationalen Kommission, welcher am 13. April 2002 ergangen ist, grundsätzlich zu akzeptieren, und ein erneuter offener Ausbruch des Konflikts konnte bis heute erfolgreich verhindert werden. Trotz Abzugs der UN-Friedenstruppen aus Eritrea im März 2008 und aus Äthiopien im August 2008 ist im heutigen Zeitpunkt nicht von einem offenen Konflikt im Grenzgebiet zwischen Äthiopien und Eritrea auszugehen. Insgesamt kann jedenfalls nicht von einer relevanten Verschlechterung der allgemeinen Lage in Äthiopien gesprochen werden. Gestützt auf die allgemeine Lage in Äthiopien ist eine Gefährdung des Beschwerdeführers zu verneinen.

#### **E. 7.4.2**

Es bleibt somit zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr aus individuellen Gründen wirtschaftlicher und sozialer Natur in eine existenz-bedrohende Situation geraten würden. Wie das BFM zutreffend festhielt, war der gemäss Aktenlage gesunde und noch junge Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus dem Heimatland verschiedentlich beruflich tätig ((...)). Ausserdem leben seine nahen Angehörigen im Heimatland und er verfügte vor seiner Ausreise auch über ein soziales Beziehungsnetz von Freunden und Bekannten. Unter diesen Umständen ist es ihm möglich und zumutbar, sich erneut im Heimatland zu integrieren, zu seinen bis-herigen Bezugspersonen Kontakt aufzunehmen und sich um Arbeit zu bemühen, um für sich eine neue Existenzgrundlage im Heimatland zu schaffen. An dieser Einschätzung vermag die im Beschwerdeverfahren geltend gemachte fehlende berufliche Ausbildung angesichts der mehrjährigen Berufserfahrung nichts zu ändern. Überdies rechtfertigt allein die Tatsache, dass in Äthiopien grosse wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten vorherrschen, praxisgemäss die Gewährung einer vorläufigen Aufnahme nicht, zumal der grösste Teil der in Äthiopien ansässigen Bevölkerung von diesen Problemen betroffen ist.

#### **E. 7.4.3**

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

#### **E. 7.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

### **E. 7.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 12. August 2014 einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.